

## Inhaltsverzeichnis

1. UVP-Pflicht und massgebliches Verfahren
2. Welche Vorhaben in einem Skigebiet lösen die UVP-Pflicht aus?
3. Wann ist eine UVP beim Erlass einer neuen ÜO durchzuführen?
4. Braucht es eine UVP bei der Anpassung/Änderung einer ÜO?
5. Wie ist mit Ersatzmassnahmen umzugehen?
6. Was tun, wenn es eine Ausnahmegenehmigung für Waldrodungen braucht?

## 1. UVP-Pflicht und massgebliches Verfahren

Der UVP unterstellt sind:

- «Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50'000 m<sup>2</sup> beträgt» (Anlagentyp Nr. 60.4, Anhang UVPV).
- «Terrainveränderungen von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> für Schneesportanlagen» (Anlagentyp Nr. 60.3, Anhang UVPV).

Das Baubewilligungsverfahren ist für beide aufgeführten Anlagentypen das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchzuführen ist (Anhang KUVPV, Anlagentypen Nr. 60.3 und 60.4).

Allerdings ist nach Art. 5 Abs. 3 UVPV die UVP möglichst frühzeitig durchzuführen:

«Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht.» Im Kanton Bern entspricht die Sondernutzungsplanung dem Erlass einer Überbauungsordnung (ÜO). In diesem Fall ist das massgebliche Verfahren die Vorprüfung und Genehmigung der ÜO durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (Art. 4 Abs. 2 KUVPV).

## 2. Welche Vorhaben in einem Skigebiet lösen die UVP-Pflicht aus?

### 2.1 Beschneigungsanlagen (Anlagentyp Nr. 60.4)

Beschneigungsanlagen sind UVP-pflichtig, wenn der Schwellenwert von 50'000 m<sup>2</sup> beschneibar Fläche überschritten wird. Bei punktueller Beschneigung werden die Flächen, die zu einer Anlage gehören, zusammengezählt.

Eine Beschneigungsanlage besteht aus mehreren Bauten und Anlagen (sog. Nebenanlagen):

- Beschneigungsleitungen mit Schächten/Hydranten
- Beschneigungsaggregate und -lanzen (mobil und fest)
- Pumpstationen
- Speicherseen
- Wasserfassungen an Gewässern

Alle diese Bauten und Anlagen sind Bestandteil der Beschneigungsanlage und – mindestens in ihren Grundzügen – im Rahmen der Nutzungsplanung, d.h. in aller Regel in einer ÜO zu regeln (Art. 29a BauV).

## 2.2 Terrainveränderungen für Schneesportanlagen (Anlagentyp Nr. 60.3)

**Skipistenkorrekturen** sind als Terrainveränderungen für Schneesportanlagen UVP-pflichtig, wenn ihre Fläche mehr als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt. Sie sind in der ÜO für eine Beschneiungsanlage zu regeln, wenn sie als damit verbundener Geländeeingriff gelten (Art. 29a BauV). Werden Terrainveränderungen aus anderen Gründen vorgenommen, z.B. zur Erhöhung der Pistensicherheit, dann können sie – gegebenenfalls mit UVP – direkt baubewilligt werden.

Der **Bau eines Speichersees für eine Beschneiungsanlage** ist zwangsläufig mit einer Terrainveränderung verbunden. Beträgt deren Fläche mehr als 5'000 m<sup>2</sup>, dann ist der Speichersee – unabhängig von der Grösse der Beschneiungsanlage – als UVP-Anlagentyp Nr. 60.3 der UVP unterstellt. Weil die Erstellung eines künstlichen Sees in den Alpen in jedem Fall erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat, sind Speicherseen grundsätzlich planungspflichtig. Die Planungspflicht gründet zusätzlich auf der Tatsache, dass ein Speichersee immer eine Baute und Anlage zur technischen Beschneiung darstellt. Ein Speichersee ist – unabhängig von der Grösse der damit verbundenen Terrainveränderung – als Teil eines Projektes für eine Beschneiungsanlage zwingend in deren ÜO aufzunehmen.

## 3. Wann ist eine UVP beim Erlass einer neuen ÜO durchzuführen?

Grundsätzlich ist die UVP so früh wie möglich durchzuführen, damit die Anforderung von Art. 5 Abs. 2 KUVPV erfüllt werden kann. Mit der Durchführung der UVP beim Erlass der ÜO wird dieser Anforderung zweifellos Rechnung getragen.

Für den Erlass einer ÜO für UVP-pflichtige Beschneiungsanlagen für eine beschneibare Fläche von über 50'000 m<sup>2</sup> gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten:

### a) Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für einzelne Nebenanlagen

Das ist der häufigste Fall. Er dient dazu, eine Beschneiungsanlage in Etappen über einen längeren Zeitraum zu realisieren. Einzelne Bauten und Anlagen werden gleichzeitig mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt (Art. 88 Abs. 6 KoG i. V. m. Art. 9 KoG). Die anderen Bauten und Anlagen sollen hingegen später in separaten Verfahren baubewilligt werden.

In diesem Fall wird eine UVP bei der Vorprüfung/Genehmigung der ÜO durchgeführt. Sie dient dem abschliessenden Nachweis der Rechtskonformität der Nebenanlagen, die zusammen mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt werden. Die später zu baubewilligenden Anlageteile müssen in der ÜO derart dargestellt und abgehandelt werden, dass deren grundsätzliche Rechtskonformität beurteilt und geprüft werden kann.

Erlaubt die ÜO die Durchführung der UVP, können gestützt darauf die einzelnen Anlageteile später ohne weitere UVP baubewilligt werden. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Projekte die Vorgaben der ÜO einhalten, d.h. mit dem Inhalt der genehmigten ÜO übereinstimmen. Um allfällige Differenzen vorzubeugen, ist es deshalb zweckmässig, zum Beispiel nur die grobe Linienführung der Beschneiungsleitungen in den Überbauungsplan aufzunehmen und mittels geeigneten Vorschriften sicherzustellen, dass bei der Festlegung der Linienführung den rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Vorgaben aus dem NHG) Rechnung getragen wird.

### b) Erlass einer ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für alle Nebenanlagen

In diesem Falle werden alle Nebenanlagen gleichzeitig mit der Genehmigung der ÜO baubewilligt (Art. 88 Abs. 6 BauG i. V. m. Art. 9 KoG).

Es wird eine UVP bei der Vorprüfung/Genehmigung der ÜO durchgeführt. Mit ihr wird der Nachweis der Rechtskonformität aller Nebenanlagen erbracht. Dies ist immer möglich, weil die Baubewilligungsgesuche so detailliert sind, dass sie eine umfassende Prüfung ermöglichen (Art. 5 Abs. 3 UVPV).

Der Vorteil für die Bauherrschaft liegt auf der Hand: Wird die Baubewilligung gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG erteilt, gilt diese solange die ÜO in Kraft ist (Art. 46 BewD). Trotz dieses Vor-

teils ist dieses Vorgehen nicht in jedem Fall empfehlenswert. Bauten und Anlagen werden zumeist etappiert über einen längeren Zeitraum erstellt. In der Zwischenzeit kann sich das gesamte Betriebskonzept des Skigebiets ändern, so dass die bewilligten aber noch nicht realisierten Beschneigungsflächen und Nebenanlagen nicht mehr den geänderten Bedürfnissen der Betreiber bzw. den bewilligten Anlageteilen entsprechen (z.B. soll eine andere Piste beschneit werden). Dies hat zur Folge, dass neue Baubewilligungen mit UVP eingereicht werden müssen und in aller Regel die ÜO dazu anzupassen ist (siehe dazu Ziff. 4).

### **c) Erlass einer ÜO ohne gleichzeitige Baubewilligung der Nebenanlagen**

In diesem Falle wird nur die ÜO zur Beschneigungsanlage erlassen. Die darin enthaltenen Bauten und Anlagen sollen alle später in separaten Baubewilligungsverfahren baubewilligt werden. Wie die Erfahrung zeigt, ist dieser Fall sehr selten, weil eine ÜO in der Regel im Zusammenhang mit einem konkreten Beschneigungsprojekt erarbeitet wird, das zumindest in Teilen rasch realisiert werden soll. ÜO auf Vorrat werden auch aus Kostengründen nicht gemacht.

In diesem Falle ergeben sich für die Durchführung der UVP folgende zwei Möglichkeiten:

1.) Es wird keine UVP beim Erlass der ÜO durchgeführt. Dies mit dem Argument, dass die ÜO keine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 3 Abs. 5 UVPV). Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit der ÜO wird im Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) erbracht. Um die Rechtskonformität der später zu realisierenden Nebenanlagen zu prüfen, muss jedes Mal eine separate UVP im Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Eine solche ÜO bietet gegenüber der Festsetzung in einem Richtplan kaum wesentliche Vorteile.

2.) Es wird eine UVP beim Erlass der ÜO durchgeführt, weil sie eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 3 UVPV). Die Festlegungen im Nutzungsplan müssen detailliert genug sein, damit die Rechtmässigkeit der Anlageteile geprüft werden kann und sich eine weitere projektspezifische UVP im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren erübrigt.

**Hinweis:** Auch bei Baubewilligungen ohne UVP müssen alle Vorgaben des übergeordneten Rechts, insbesondere die geltenden Umweltschutzvorschriften, eingehalten werden. Die umweltrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der Baubewilligung von den betroffenen Fachstellen geprüft. Für die Prüfung zentral sind insbesondere die Detailabsteckung der Beschneigungsleitungen im Gelände, die Einhaltung des Waldabstands, die rechtmässige Durchführung von Gewässerquerungen, der schonende Umgang mit dem Boden, die Gestaltung der Dämme der Speicherseen, der Umgang mit den Terrainveränderungen (Begrünung, Weideverbot) etc. Diesbezüglich formulieren die zuständigen Fachstellen bei der Vorprüfung/Genehmigung der ÜO Vorgaben, die bei der Detailprojektierung, beim Bau und in der Betriebsphase zu berücksichtigen sind. Soweit sich diese nicht in im Baugesuchsdossier enthalten sind, formulieren die zuständigen Fachstellen ergänzend die erforderlichen Auflagen.

**Fazit:** Der Erlass einer ÜO ohne gleichzeitige Durchführung einer UVP hat einen wesentlichen Nachteil: Für die später zu realisierenden Nebenanlagen muss jedes Mal eine separate UVP im Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Deshalb sollte eine ÜO für Beschneigungsanlagen immer derart ausgestaltet sein, dass gestützt darauf die UVP durchgeführt werden kann. Heikel ist aber umgekehrt auch der Weg über eine ÜO mit gleichzeitiger Baubewilligung für sämtliche im Plan enthaltenen Nebenanlagen. Er sollte nur gewählt werden, wenn Gewissheit besteht, dass die einzelnen Projektbestandteile auf einem konsolidierten Betriebskonzept des Skigebietes beruhen sowie wie vorgesehen und innert kurzer Frist gebaut werden. Ist das nicht der Fall, dann ist es sinnvoller, mit dem Erlass der ÜO nur diejenigen Nebenanlagen baubewilligen zu lassen, die kurzfristig benötigt werden.

## **4. Braucht es eine UVP bei der Anpassung/Änderung einer ÜO?**

Es kommt immer wieder vor, dass ÜO geändert werden müssen. Sei es, weil die zu baubewilligenden Nebenanlagen nicht mehr der geltenden ÜO entsprechen (z.B. neuer Standort eines Speichersees) oder weil die Beschneigung flächenmässig verändert bzw. ausgedehnt werden

soll. Ob die Änderung der ÜO und damit die geänderten Anlageteile der UVP-Pflicht unterstellt sind oder nicht, hängt davon ab, ob die Änderung wesentlich im Sinne von Art. 2 UVPV ist:

Betrifft die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen (Art. 2 Abs. 1 UVPV), dann ist analog vorzugehen, wie beim Erlass einer neuen ÜO (siehe dazu Ziff. 3).

Ist hingegen die Änderung der ÜO nicht wesentlich, so braucht es bei deren Änderung keine UVP. Falls überhaupt notwendig, kann die Änderung der ÜO meist im geringfügigen Planerlassverfahren vorgenommen werden (Art. 121 Abs. 6 BauV). Die Rechtskonformität der zu baubewilligenden Anlageteile kann im Rahmen der entsprechenden Baubewilligungsverfahren ohne UVP geprüft werden.

## 5. Wie ist mit Ersatzmassnahmen umzugehen?

Die Eingriffe durch die baulichen Massnahmen für die Beschneigungsanlagen führen häufig zu Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Lebensräumen. Lassen sich solche Beeinträchtigungen nicht vermeiden oder wiederherstellen, sind sie mit geeigneten Ersatzmassnahmen zu kompensieren sind (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG). Zudem müssen allfällige Rodungen von Waldareal mit Rodungersatz (Art. 7 WaG) kompensiert werden. Auch Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen müssen stufengerecht grundeigentümergebunden sichergestellt werden. Dabei ist es wichtig, dass die für ein Beschneigungsvorhaben nötigen Ersatzmassnahmen aufgrund einer Gesamtbilanz in der UVP erhoben werden. Die rechtliche Sicherstellung hat je nach Eingriff und Auswirkungen entweder bereits auf Stufe Nutzungsplan (ÜO) oder aber zu gegebener Zeit auf Stufe Baubewilligung zu erfolgen.

Wie sind die Ersatzmassnahmen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu behandeln bzw. in die ÜO aufzunehmen? Angesichts der Vielfältigkeit der möglichen Ersatzmassnahmen, die sich bei Beschneigungsvorhaben ergibt, drängt sich eine differenzierte Betrachtung und Regelung auf:

<i>Art der Ersatzmassnahmen</i>	<i>Art und Weise der Sicherstellung</i>
<b>Grossräumige, räumlich lokalisierbare Massnahmen</b> wie Wildschutzgebiete, Ersatzaufforstungen, Aufhebungen von Pisten, Schaffung von Vernetzungselementen etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UVB aufzuzeigen und zu erläutern.</li> <li>• In die ÜO zu integrieren (Plan und ggf. Vorschriften)</li> </ul>
<b>Massnahmen zulasten Dritter</b> wie Nutzungsextensivierung, einmalige Entbuschungsaktionen, Beweidungsverbot/-pflicht, Auszäunungen etc. in- und ausserhalb der ÜO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UVB aufzuzeigen und zu erläutern.</li> <li>• Im Grundsatz in die ÜO-Vorschriften aufzunehmen.</li> <li>• Der Sachverhalt ist vertraglich zu regeln.</li> <li>• Der Nachweis der Sicherstellung ist im Baugesuchsdossier zu erbringen.</li> <li>• Die Zustimmung der Grundeigentümer zur Massnahme muss vor der Genehmigung der ÜO vorliegen.</li> </ul>
<b>Bauliche und pflegerische Massnahmen</b> wie Bachrenaturierungen, Schaffung von Feuchtgebieten, Anlagenrückbauten, Behebung von Landschaftsschäden, Waldrandpflege etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UVB aufzuzeigen und zu erläutern.</li> <li>• Wenn räumlich lokalisierbar, in den ÜO-Plan und evtl. in die ÜO-Vorschriften aufzunehmen.</li> <li>• Als Projektbestandteil in das Baugesuchsdossier zum baubewilligenden Anlagenteil aufzunehmen.</li> <li>• Die Zustimmung der Grundeigentümer zur Massnahme muss vor der Baupublikation vorliegen.</li> </ul>
<b>Ersatzmassnahmen nach Waldgesetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UVB zu behandeln sowie im Rodungsgesuch aufzuzeigen und zu erläutern.</li> <li>• Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist mit dem Rodungsgesuch für die öffentliche</li> </ul>

	<p>Auflage einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das KAWA löst die Sicherung durch Anmerkung im Grundbuch aus.</li> <li>• Das KAWA nimmt die Rodungskontrolle vor.</li> <li>• Längerfristige Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz müssen vertraglich gesichert werden.</li> </ul>
--	---

Indizien, dass eine Ersatzmassnahme in die Überbauungsordnung (Plan, Vorschriften) aufzunehmen ist, sind:

- Die planerische Festlegung ist ohne entsprechende Ersatzmassnahme nicht denkbar (z.B. die Pistenführung erfordert als Ersatz die Ausscheidung eines kommunalen Schutzgebietes).
- Die Durchsetzung der Massnahmen bedarf eines Enteignungstitels (bei Massnahmen zu Lasten Dritter).
- Die Ersatzmassnahme belastet das Gemeinwesen (z.B. Unterhaltskosten, Beiträge an Landwirte).

## 6. Was tun, wenn es eine Ausnahmebewilligung für Waldrodungen braucht?

Falls die Realisierung eines Beschneidungsvorhabens eine Rodungsbewilligung benötigt, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine Rodungsbewilligung für Beschneidungsanlagen muss beim Erlass einer ÜO erteilt werden. Dies gilt auch für Rodungen, die Anlageteile auslösen, die später beabwilligt werden sollen.
- Die Beurteilungsunterlagen müssen die Anforderungen an ein Rodungsgesuch erfüllen (Angaben in m<sup>2</sup> pro Parzelle).
- Änderungen bei der Ausführung der bewilligten Projekte benötigen zwingend ein neues Verfahren.

Eine Rodungsbewilligung für Beschneidungsanlagen kann nur beim Erlass einer ÜO erteilt werden, weil einerseits die Zuweisung zu einer Nutzungszone zwingend eine Rodungsbewilligung benötigt. Andererseits können die Rodungsvoraussetzungen (Standortgebundenheit, Begründung, raumplanerische Voraussetzungen, Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutz etc.) nur im Rahmen einer Gesamtplanung ganzheitlich beurteilt werden.

**Fazit:** Falls ein Beschneidungsvorhaben eine Rodungsbewilligung benötigt, muss die Rodungsbewilligung beim Erlass der ÜO erteilt werden. Hierzu müssen die einzureichenden Unterlagen (Rodungsdossier, UVB, Bauprojekte der Anlageteile, die die Rodung auslösen) den Anforderungen, die an ein Rodungsgesuch gestellt werden, genügen.